Verlagsort Stettin.

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 16. Stettin, den 29. Juli 1931. 63. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 129.) Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchengemeindebeamten. — (Nr. 130.) Stundung und Verzinsung der überhobenen staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse. — (Nr. 131.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1930 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen. — (Nr. 132.) Beschluß des Preußischen Staatsministeriums betreffend die Verfassungsfeier 1931.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 28. Juli 1931.

(Nr. 129.) Betr. Auszahlung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen und Kirchengemeindebeamten.

Auf Grund der Durchführungsverordnung vom 18. Juli 1931 — Reichsgesetzblatt I Seite 381 — zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 18. Juli 1931 und des Runderlasses des Preußischen Finanzministers vom 23. Juli 1931 (Pr. Besold.-Blatt für 1931 S. 235 ff.) sind die Dienst- und Versorgungsbezüge — einschl. des Gnadenvierteljahres — der unmittelbaren Staatsbeamten usw. sowie die laufenden Unterstützungen und ähnlichen Bezüge vorübergehend in der Weise auszuzahlen, daß — ohne Rücksicht auf den Zahlungsweg — die Hälfte des Monatsbezuges am Fälligkeitstage (d. h. am letzten Werktage, der dem Zeitabschnitt voraufgeht, für den die Zahlung bestimmt ist), der Rest 10 Tage später ausgezahlt wird.

Die Auszahlung des 1. Teilbetrages der Bezüge jedes Monats ist in der Weise auszuführen, daß von dem Nettobetrage (d. h. Monatsgebührnisse unter Berücksichtigung der Abzüge) der für den Vormonat gezahlten Dienst- oder Versorgungsbezüge jedes Empfangsberechtigten die Hälfte, abgerundet auf volle Reichsmark nach oben, als Abschlagszahlung ausgezahlt wird.

Bei der erstmaligen Zahlung von Dienst- oder Versorgungsbezügen an neu hinzukommende Empfänger ist als Abschlagszahlung die Hälfte der sich unter Berücksichtigung der Abzüge ergebenden Nettobezüge zu zahlen.

Falls sich die Bezüge eines Beamten (z. B. infolge Aufrückens in die nächste Dienstaltersstufe) verändern, ist bei der Abschlagszahlung von den Vormonatsbezügen auszugehen; die Veränderung ist erst bei der Restzahlung zu berücksichtigen.

Vorstehende Bestimmungen gelten zunächst nur für die Staatsbeamten. Es ist jedoch zu erwarten, daß demnächst entsprechende kirchengesetzliche Vorschriften erlassen werden. Jedenfalls steht unsererseits nichts im Wege, wenn die Kirchengemeinden von sich aus bereits für August d. J. sämtliche Zahlungen von Gehalt usw. an Geistliche und Kirchengemeindebeamte nach vorstehenden Gesichtspunkten vornehmen. Wir nehmen dabei an, daß die Zahlungsempfänger unter Würdigung der Gesamtlage dieser Zahlungsart nicht widersprechen werden.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, den in ihren Gemeinden wohnhaften Pfarrern und Kirchengemeindebeamten i. R. und Hinterbliebenen von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntnis zu geben.

Tgb. IX. Nr. 1835.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 21. Juli 1931.

(Nr. 130.) Stundung und Verzinsung der überhobenen staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse.

Nach einem uns von dem Evangelischen Oberkirchenrat unterm 10. Juli 1931 — E. O. I 7492 — mitgeteilten Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung vom 26. Februar 1931 — M. f. W. K. u V. G I 569, G II —

Fin. Min. I B. $\frac{4216}{4316}$/14. 2. können die überhobenen staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse nach folgenden Grundsätzen gestundet werden:

1. Die Rückzahlung der Pfarrbesoldungszuschüsse, die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 überhoben worden sind, kann längstens bis zum 31. März 1932 gestundet werden, wenn die Verhältnisse der Kirchengemeinde die baldige Rückzahlung ohne Erschütterung ihrer Finanzen nicht gestatten. Im Rechnungsjahre 1930 überhobene Pfarrbesoldungszuschüsse sind im nächsten Jahre zurückzuzahlen; jedoch können in besonders begründeten Ausnahmefällen Stundungen bis zum Schluß des Rechnungsjahres 1932 genehmigt werden. Etwa in künftigen Rechnungsjahren nicht vermeidliche Überhebungen sind spätestens im Laufe des nächstfolgenden Rechnungsjahres auszugleichen.
2. Über die Stundung entscheidet der für die Kirchengemeinde örtliche zuständige Herr Regierungspräsident nach Benehmen mit uns. Bei Gemeindeverbänden ist auch der Herr Oberpräsident zu beteiligen, soweit er für die Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse zuständig ist. Etwaige Gesuche sind durch unsere Vermittlung einzureichen.
3. Bei der Bewilligung einer Stundung werden angemessene Teilzahlungen festgesetzt.
4. Die Kirchengemeinden und Gemeindeverbände haben der Staatskasse die in den Rechnungsjahren 1928 und 1929 überhobenen Pfarrbesoldungszuschüsse, soweit sie bis zum 31. März 1931 nicht zurückgezahlt sind, vom 1. April 1931 ab bis auf weiteres mit 6 v. H. jährlich zu verzinsen. In den vorigen Rechnungsjahren überhobene Pfarrbesoldungszuschüsse sind vom Schluß des Rechnungsjahres ab, für das sie gezahlt worden sind, bis auf weiteres mit demselben Satz zu verzinsen.
5. Die Zinsen sind nachträglich halbjährlich am 1. Oktober und 1. April fällig, bei Rückzahlung des überhobenen Betrages innerhalb eines Halbjahrs mit der Rückzahlung; sie sind an die Regierungshauptkasse in Stettin, die für die Vereinnahmung der überhobenen Beträge zuständig ist, portofrei zu zahlen.
6. Die Zinsen sind ohne besondere Aufforderung pünktlich zu zahlen. Bei verweigerter oder zweimal unpünktlicher Zinszahlung gilt die bewilligte Stundung als zurückgezogen. Die rückständigen Beträge sind dann mit den aufgelaufenen Zinsen sofort zu zahlen.
7. Die Vereinnahmung der Zinsen seitens der Regierungshauptkasse in Stettin erfolgt bei Kapitel 23 Titel 61 des Haushalts der allgemeinen Finanzverwaltung (Einnahmen des vormaligen Staatsschatzes).
8. Soweit bisher schon in einzelnen Fällen für die Verzinsung andere Bestimmung getroffen worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

Tgb. IX. Nr. 1736.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 14. Juli 1931.

(Nr. 131.) Ermittlung des Reichseinkommensteuersolls 1930 zwecks Verteilung der landeskirchlichen Umlagen.

Der Oberverteilung des landeskirchlichen Umlagebedarfs im Rechnungsjahre 1932 wird von dem Evangelischen Oberkirchenrat das Reichseinkommensteuersoll 1930 zugrunde gelegt werden. Der Provinzialkirchenrat der Kirchenprovinz Pommern wird sich voraussichtlich des gleichen Reichseinkommensteuersolls zur Verteilung des landes- und provinzialkirchlichen Umlagebedarfs auf die Kreissynodalverbände bedienen. Wir veranlassen daher die Gemeindekirchenräte, unter Beachtung der von dem Evangelischen Oberkirchenrate durch Erlaß vom 16. März 1931 — E. O. I 6241 II — (vergl. Kirchl. Amtsbl. für Pommern 1931 S. 53 ff. Nr. 52) bekanntgegebenen Richtlinien baldigst durch Rückfrage bei den zuständigen Finanzämtern festzustellen:

a) soweit das Einkommen der Kirchensteuerpflichtigen nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes der Veranlagung unterliegt, die im Einkommensteuerbescheid festgesetzte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1930 oder für diejenigen vom Kalenderjahre abweichenden Steuerabschnitte, die im Kalenderjahre 1930 geendet haben;
b) für die Nurlohnsteuerpflichtigen, soweit die auf den Arbeitslohn entfallende Einkommensteuer nicht veranlagt wird, die im Kalenderjahr 1930 gemäß §§ 70, 73, 74 des Einkommensteuergesetzes einbehaltenen und nach § 77 vorschriftsmäßig abgeführten oder verwendeten Lohnsteuerbeträge.

Bis zur Erstattung der Anzeigen durch die Gemeindekirchenräte wird die Veranlagung zur Einkommensteuer 1930 im allgemeinen durchgeführt sein und werden die Hebelisten für die Kirchensteuer 1931 in den meisten — vor allem in den größeren — Kirchengemeinden aufgestellt sein. Daher

wird die Ermittlung des Einkommensteuersolls in erster Linie auf diesen zuverlässigen Unterlagen beruhen und insoweit von Schätzungsfaktoren frei sein können. Dabei sind solche Veranlagungsbeträge, die noch in einem Rechtsmittelverfahren befangen sind, der Gleichmäßigkeit halber voll einzusetzen.

Liegt zurzeit die Veranlagung zur Einkommensteuer für einzelne Steuerpflichtige noch nicht vor, oder ist ausnahmsweise die Feststellung der Lohnsteuerbeträge für einzelne Steuerpflichtige noch nicht erfolgt, so ist möglichst mit Hilfe des Finanzamtes und unter Berücksichtigung der Maßstabsätze der vorjährigen Besteuerung das Reichseinkommensteuersoll 1930 zu schätzen.

Wegen der Berücksichtigung des Reichseinkommensteuersolls der in Bade- und Kurorten nur vorübergehend anwesenden Saisonangestellten verweisen wir auf die Rundverfügung an die Herren Superintendenten vom 23. Juli 1928 — VII. 1918. —

Das Reichseinkommensteuersoll der Geistlichen und Kirchenbeamten ist mit einzusetzen, da vom Evangelischen Oberkirchenrat der Abzug nur solange gestattet war, als für die Genannten Kirchensteuerfreiheit bestand. Diese Kirchensteuerbefreiung ist aber mit Wirkung vom 1. April 1929 ab aufgehoben worden.

Kirchensteuerausfälle, die dadurch entstehen, daß in der von der Kommunalverwaltung aufgestellten Urliste Personen enthalten sind, die überhaupt oder in der betreffenden Gemeinde nicht kirchensteuerpflichtig sind, können durch Abzug des Reichseinkommensteuersolls für diese Personen berücksichtigt werden. Dagegen ist die Berücksichtigung von Kirchensteuerausfällen, die durch Arbeitslosigkeit oder aus sonstigen Gründen entstehen, unstatthaft, da das tatsächliche Reichseinkommensteuersoll der Angehörigen unserer Kirche der Oberverteilung zugrunde zu legen ist.

Wir machen den Gemeindekirchenräten zur Pflicht, die Ermittelungen mit der größten Sorgfalt vorzunehmen. Die Angaben sind von den Gemeindekirchenräten mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit zu versehen und bis spätestens **15. September 1931** dem Kreissynodal-Vorstand einzureichen.

Die Kreissynodal-Vorstände haben die Ergebnisse in einer Übersicht zusammenzustellen, diese aufzurechnen, mit der Bescheinigung der Vollständigkeit und Richtigkeit und der erfolgten Nachprüfung zu versehen und uns bis spätestens **15. Oktober 1931** vorzulegen. Die veranlagten Reichseinkommensteuerbeträge und die Beträge für Nurlohnsteuerpflichtige sind in der Nachweisung zusammen in einer Summe aufzuführen. Säumige Gemeindekirchenräte sind rechtzeitig zu erinnern und uns nötigenfalls anzuzeigen.

Tgb. VII. Nr. 1283.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 29. Juli 1931.

(Nr. 132.) Beschluß des Preußischen Staatsministeriums betr. die Verfassungsfeier 1931.

Das Preußische Staatsministerium hat beschlossen, den diesjährigen Verfassungstag wie in den vergangenen Jahren zu feiern. Er soll im geistigen Zeichen des Freiherrn vom Stein stehen, dessen Todestag sich am 29. Juni 1931 zum hundertsten Male jährt. Die Verfassungsfeiern sind deshalb unter Aufrechterhaltung ihres Charakters bei Beobachtung der durch die allgemeine Wirtschaftslage gebotenen Sparsamkeit in dem Sinne auszugestalten, daß sie zugleich dem Werk und den schöpferischen Ideen des großen Staatsmannes und deren Verbundenheit mit der deutschen Gegenwart gelten.

Es wird daher folgendes angeordnet:

1. Wegen der Beflaggung der Gebäude des Staates, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der übrigen Körperschaften des öffentlichen Rechts und der öffentlichen Schulen gelten die Bestimmungen der VO. des Preußischen Staatsministeriums über das öffentliche Flaggen vom 29. 6. 1929 (Ges.-S. S. 79).

3. Wegen der Gestaltung der Feier im einzelnen (Ansprachen, musikalische oder sonstige Darbietungen) wird den Behörden weitestgehende Handlungsfreiheit gelassen, da die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse eine einheitliche Regelung ausschließt.

4. Zu den Feiern sind Vertreter aller Kreise der Bevölkerung heranzuziehen. Zur Teilnahme sind außer den Reichs-, Landes- und Kommunalbehörden die Religionsgesellschaften, die Industrie- und Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und sonstige staatlich geordnete Berufs- und Standesvertretungen (insbesondere die Anwalts-, Ärzte-, Tierärzte-, Apothekerkammern usw.), Innungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, Beamten- und Angestelltenorganisationen besonders einzuladen.

6. Empfohlen wird, außerhalb der amtlichen Verfassungsfeier durch Anregung geeigneter Veranstaltungen in der Bevölkerung für eine möglichst volkstümliche Feier des Verfassungstages Sorge zu tragen. Hierfür kommen insbesondere auch Spiel- und sportliche Veranstaltungen aller Art in Betracht, soweit sie nicht bereits nach dem Runderlaß des Ministers für Volkswohlfahrt vom 27. 5. 1931 — III 9206/19. 5. — in Aussicht genommen sind.

Berlin, den 10. Juli 1931.

Der Preußische Minister
für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.
gez. Grimme.

Vorstehenden Ministerialerlaß bringen wir auszugsweise den Herren Geistlichen und den Gemeindekirchenräten zur Kenntnis.

Tgb. VI. Nr. 3115.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.